

SBM Developpement
60 Chemin des Mouilles
69130 Ecully
Frankreich

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Alexandra Ortner
Sachbearbeiterin

Alexandra.Ortner@bmk.gv.at
+43 (1) 71100 612337
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.378.551

Wien, 9. Juni 2021

Bescheid

Gegenstand: Verlängerung der Zulassung von Amts wegen für das Biozidprodukt
„*Rodicum Mäuse Portionsköder*“ gemäß Art. 31 Abs. 7 der Verordnung
(EU) 528/2012

Über den von der Firma SBM DEVELOPPEMENT, 60 Chemin des Mouilles, 69130 Ecully (FR) am 20. Dezember 2019 im Register für Biozidprodukte („R4BP“) eingebrachten Antrag auf Verlängerung der Zulassung gemäß Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) bezüglich des Biozidproduktes *Rodicum Mäuse Portionsköder* mit der Zulassungsnummer AT-0019314-0000 ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 folgender

Spruch

Gemäß Art. 31 Abs. 7 der BiozidVO wird der Bescheid GZ 2020-0.658.458 vom 19. Oktober 2020 für das Biozidprodukt

Rodicum Mäuse Portionsköder

mit den Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

Rodicum Mäuse Portionsköder

Mäuseköder Express

AT-0019314-0000

Mäuseköder

Sugan MäuseKöderBox Duo

bezüglich der Zulassungsdauer wie folgt abgeändert:

Das im Bescheid vom 19. Oktober 2020, GZ 2020-0.658.458, festgelegte Ende der Zulassung mit 30. Juni 2021 **wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 verlängert.**

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 31 Abs. 7 der BiozidVO wird das genannte Biozidprodukt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 verlängert.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2020-0.658.458 samt Anlagen vom 19. Oktober 2020 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die Änderung des Zulassungsendes in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Begründung

Auf Grund des von der Firma DESIM, 111 Chemin du Petit Bois, 69130 Ecully (FR) eingebrachten und am 23. November 2017 eingelangten Antrages wurde von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus mit Bescheid GZ BMNT-UW.1.2.5/0402-V/5/2018 vom 8. August 2018 für das Biozidprodukt *Rodicum Mäuse Portionsköder* und den damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung bis 30. Juni 2021 erteilt. Die obengenannte Zulassung wurde zuletzt mit Bescheid GZ 2020-0.658.458 vom 19. Oktober 2020 geändert.

Am 20. Dezember 2019 ist von der Firma SBM DEVELOPPEMENT für das gegenständliche Biozidprodukt im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung (R4BP Case No: BC-UT056117-09) in Österreich gestellt worden, der am 3. März 2020 angenommen worden ist.

Die Bewertung der Verlängerung der Zulassung des obgenannten Biozidproduktes *Rodicum Mäuse Portionsköder* führt die zuständige Behörde Italien durch (Referenzmitgliedstaat). Österreich ist als betroffener Mitgliedstaat an die Bewertung des Referenzmitgliedstaates gebunden.

Der Referenzmitgliedstaat hat am 26. April 2021 über das Register für Biozidprodukte mitgeteilt, dass die Bewertung der Verlängerung des Biozidproduktes *Rodicum Mäuse Portionsköder* nicht bis zum Ablauf der Zulassung des obgenannten Biozidproduktes abgeschlossen werden kann. Aus Gründen, die der Inhaber einer Zulassung nicht zu verantworten hat, wie im gegenständlichen Fall, kann die zuständige Behörde gemäß Art. 31 Abs 7 der BiozidVO eine Verlängerung der Zulassung für den Zeitraum erteilen, der für den Abschluss der Bewertung erforderlich ist. Der Referenzmitgliedstaat Italien hat das Biozidprodukt bis 31. Dezember 2023 amtswegig verlängert. Deshalb ist die Zulassung von Amts wegen für das oben genannte Biozidprodukt ebenso bis 31. Dezember 2023 zu verlängern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:
Dr. Thomas Jakl